

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Colette Thiemann (CDU)

Europarechtlicher Rahmen und wettbewerbliche Auswirkungen der zentralen Beschaffung durch das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN)

Anfrage der Abgeordneten Colette Thiemann (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 05.08.2026

Das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) bündelt als zentrale Beschaffungsstelle Vergabeverfahren für Landesbehörden und eröffnet zugleich Kommunen die Möglichkeit, Leistungen über bestehende Rahmenverträge zu beziehen, ohne eigene Ausschreibungen durchzuführen.

Zentrale Beschaffungsstellen sind europarechtlich grundsätzlich zulässig, sofern sie die Prinzipien des offenen Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung wahren. Eine Nutzung von Rahmenverträgen durch nicht ursprünglich klar definierte Auftraggeber kann zu Marktverengungen und einer Umgehung regulärer Ausschreibungsverfahren führen.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Praxis, dass Kommunen Leistungen über das LZN ohne eigene Ausschreibung beziehen können, im Hinblick auf die Vorgaben der EU-Vergaberichtlinien (insbesondere Richtlinie 2014/24/EU)?
2. In welchem Umfang (Anzahl der abrufenden Kommunen sowie jährliches Abrufvolumen) werden bestehende Rahmenverträge des LZN durch Dritte genutzt?
3. Wie wird sichergestellt, dass der Kreis der abrufberechtigten Auftraggeber bereits bei der ursprünglichen Ausschreibung eindeutig und europarechtskonform bestimmt ist?
4. Wie wird verhindert, dass Rahmenverträge des LZN zu einer faktischen Abschottung des Marktes gegenüber neuen oder kleineren Anbietern führen?
5. In welcher Weise berücksichtigt das LZN bei der Gestaltung von Vergabeverfahren die Vorgaben zur Losbildung und Mittelstandsförderung gemäß § 97 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen?
6. Wie häufig werden Rahmenverträge des LZN von denselben Auftragnehmern bedient (Marktkonzentration), und welche Maßnahmen bestehen zur Vermeidung von Oligopolstrukturen?
7. In welcher Höhe werden bei Beschaffungen über das LZN Verwaltungs- oder Abwicklungsaufschläge erhoben, und wie wird deren Vereinbarkeit mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot überprüft?
8. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass Beschaffungen über das LZN im Vergleich zu eigenständigen kommunalen Ausschreibungen zu höheren Preisen führen? Wenn ja, in welchem Umfang?
9. Gab es Prüfungen durch den Landesrechnungshof oder europäische Kontrollinstanzen hinsichtlich der Vereinbarkeit der LZN-Praxis mit dem EU-Vergaberecht? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
10. Sieht die Landesregierung angesichts möglicher wettbewerblicher Einschränkungen und europarechtlicher Risiken Reformbedarf bei der Struktur oder Praxis des LZN?

(verteilt am 07.08.2026)